

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 32 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.08.2024	Jahrgang 2024
-----------------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
30.07.2024	Stadt Balve	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“	732

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“**

#### **I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve fasst den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ im Ortsteil Balve gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 737, 740, 1220 der Flur 15 in der Gemarkung Balve. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Absatz 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen.“

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ soll die vorhandene Bestandsbebauung bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.

#### **Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Ich bestätige hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmachungsVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2024 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO beachtet worden sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Balve am 03.07.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **II. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgenden weiteren Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ sowie die Begründung mit Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Er umfasst die die Flurstücke 737, 740, 1220 der Flur 15 in der Gemarkung Balve.

Ziel der Planung ist es, die derzeitige Bestandsbebauung planungsrechtlich zu sichern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Aussagen zu den Belangen des Umweltschutzes sind vom

**19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024**

im Internet auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW unter [www.beteiligung.nrw.de/portal/balve/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/balve/startseite) oder auf der Internetseite der Stadt Balve unter [www.balve.de](http://www.balve.de) in der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne – Beteiligungsverfahren einsehbar.

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

**montags von 08:30 bis 12:00 Uhr**  
**und von 14:30 bis 17:00 Uhr**  
**dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 12:00 Uhr**  
**freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr**

Während des vorgenannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@balve.de](mailto:bauleitplanung@balve.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

### **Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen**

#### **1) Bauleitplanung**

- Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ mit Aussagen zu den Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich des Artenschutzes, des Bodenschutzes, zu Gewässern und zum Hochwasserschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 5 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 30.07.2024

Stadt Balve  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Michael Bathe  
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

## Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie) - Ohne Maßstab

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.